



Programm

der
Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands

Beschlossen auf dem Parteitag
Heidelberg 1925

Anhang:
Nararprogramm, Richtlinien zur Wehrpolitik
und Organisationsstatut

*

Herausgegeben vom Parteivorstand
1. 9. 29

36767

A36767

PV 15201

Grundsätzlicher Teil.

Die ökonomische Entwicklung hat mit innerer Gesetzmäßigkeit zum Erstarken des kapitalistischen Großbetriebes geführt, der in Industrie, Handel und Verkehr immer mehr den Kleinbetrieb zurückdrängt und seine soziale Bedeutung verringert. Mit der immer stärker werdenden Entfaltung der Industrie wächst die industrielle Bevölkerung ständig im Verhältnis zur landwirtschaftlichen. Das Kapital hat die Massen der Produzenten von dem Eigentum an ihren Produktionsmitteln getrennt und den Arbeiter in einen besitzlosen Proletarier verwandelt. Ein großer Teil des Grund und Bodens befindet sich in den Händen des Großgrundbesitzes, des natürlichen Verbündeten des Großkapitals. So sind die ökonomisch entscheidenden Produktionsmittel zum Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten geworden, die damit die wirtschaftliche Herrschaft über die Gesellschaft erhalten.

Zugleich wächst mit dem Vordringen der Großbetriebe in der Wirtschaft Zahl und Bedeutung der Angestellten und Intellektuellen jeder Art. Sie üben in dem vergesellschafteten Arbeitsprozeß die Leitungs-, Ueberwachungs-, Organisations- und Verteilungsfunktionen aus, sie fördern durch wissenschaftliche Forschung die Produktionsmethoden. Mit dem Anwachsen ihrer Zahl verlieren sie immer mehr die Möglichkeit des Aufstiegs in privilegierte Stellungen, und ihre Interessen stimmen in steigendem Maße mit denen der übrigen Arbeiterschaft überein.

Mit der Entwicklung der Technik und der Monopolisierung der Produktionsmittel wächst riesenhaft die Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber Großkapital und Großgrundbesitz suchen die Ergebnisse des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses für sich zu monopolisieren. Nicht nur den Proletariern, sondern auch den Mittelschichten wird der volle Anteil an dem materiellen und kulturellen Fortschritt vorenthalten, den die gesteigerten Produktivkräfte ermöglichen.

Ununterbrochen sind im Kapitalismus Tendenzen wirksam, die arbeitenden Schichten in ihrer Lebenshaltung zu drücken. Nur durch steten Kampf ist es ihnen möglich, sich vor zunehmender Erniedrigung zu bewahren und ihre Lage zu verbessern. Dazu gesellt sich hochgradige Unsicherheit der Existenz, die stets drohende Arbeitslosigkeit. Diese wird besonders qualvoll und erbitternd in Zeiten der Krisen, die jedem wirtschaftlichen Aufschwung folgen

und in der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise begründet sind.

Das kapitalistische Monopolstreben führt zur Zusammenfassung von Industriezweigen, zur Verbindung aufeinanderfolgender Produktionsstufen und zur Organisierung der Wirtschaft in Kartelle und Truste. Dieser Prozeß vereint Industriekapital, Handelskapital und Bankkapital zum Finanzkapital.

Einzelne Kapitalisierungsgruppen werden so zu übermächtigen Beherrschern der Wirtschaft, die nicht nur die Lohnarbeiter, sondern die ganze Gesellschaft in ihre ökonomische Abhängigkeit bringen.

Mit der Zunahme seines Einflusses benutzt das Finanzkapital die Staatsmacht zur Beherrschung auswärtiger Gebiete als Absatzmärkte, Rohstoffquellen und Stätten für Kapitalsanlagen. Dieses imperialistische Machtbestreben bedroht die Gesellschaft ständig mit Konflikten und mit Kriegsgefahr. Doch mit dem Druck und den Gefahren des Hochkapitalismus steigt auch der Widerstand der stets wachsenden Arbeiterklasse, die durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst, sowie durch stete Arbeit der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei geschult und vereint wird. Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen den kapitalistischen Beherrschern der Wirtschaft und den Beherrschten. Indem die Arbeiterklasse für ihre eigene Befreiung kämpft, vertritt sie das Gesamtinteresse der Gesellschaft gegenüber dem kapitalistischen Monopol. Eine gewaltig erstarkte Arbeiterbewegung, groß geworden durch die opferreiche Arbeit von Generationen, stellt sich dem Kapitalismus als ebenbürtiger Gegner gegenüber. Mächtiger denn je erstebt der Wille, das kapitalistische System zu überwinden und durch internationalen Zusammenschluß des Proletariats, durch Schaffung einer internationalen Rechtsordnung, eines wahren Bundes gleichberechtigter Völker, die Menschheit vor kriegerischer Vernichtung zu schützen.

Das Ziel der Arbeiterklasse kann nur erreicht werden durch die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum. Die Umwandlung der kapitalistischen Produktion in sozialistische für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion wird bewirken, daß die Entfaltung und Steigerung der Produktivkräfte zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger Vervollkommnung wird. Dann erst wird die Gesellschaft aus der Unterwerfung unter blinde Wirtschaftsmacht und aus allgemeiner Zerrissenheit

zu freier Selbstverwaltung in harmonischer Solidarität emporsteigen.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern notwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihren ökonomischen Kampf nicht führen und ihre wirtschaftliche Organisation nicht voll entwickeln ohne politische Rechte. In der demokratischen Republik besitzt sie die Staatsform, deren Erhaltung und Ausbau für ihren Befreiungskampf eine unerläßliche Notwendigkeit ist. Sie kann die Vergegensetzung der Produktionsmittel nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Der proletarische Befreiungskampf ist ein Werk, an dem die Arbeiter aller Länder beteiligt sind. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist sich der internationalen Solidarität des Proletariats bewußt und entschlossen, alle Pflichten zu erfüllen, die ihr daraus erwachsen. Dauernde Wohlfahrt der Nationen ist heute nur erreichbar durch ihr solidarisches Zusammenwirken.

Die Sozialdemokratische Partei kämpft nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, für gleiche Rechte und Pflichten aller, ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von dieser Anschauung ausgehend, bekämpft sie nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen ein Volk, eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Den Befreiungskampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein notwendiges Ziel zu weisen, ist die Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei. In ständigem Ringen und Wirken auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet strebt sie zu ihrem Endziel.

Aktionsprogramm

Verfassung.

Die demokratische Republik ist der günstigste Boden für den Befreiungskampf der Arbeiterklasse und damit für die Verwirklichung des Sozialismus. Deshalb schützt die Sozialdemokratische Partei die Republik und tritt für ihren Ausbau ein. Sie fordert:

Das Reich ist in eine Einheitsrepublik auf Grundlage der dezentralisierten Selbstverwaltung umzuwandeln. Auf dem

organisch neu zu gliedernden Unterbau der Gemeinden und Länder erhebt sich eine starke Reichsgewalt, die in Gesetz und Verwaltung die für eine einheitliche Führung und den Zusammenhalt des Reiches notwendigen Befugnisse besitzt.

Ausdehnung der unmittelbaren Reichsverwaltung auf die Justiz: Alle Gerichte werden Gerichte des Reichs. Für die Sicherheitspolizei sind im Wege der Gesetzgebung einheitliche Grundsätze aufzustellen. Eine einheitliche Reichskriminalpolizei ist zu schaffen.

Abwehr aller monarchistischen und militaristischen Bestrebungen. Umgestaltung der Reichswehr zu einem zuverlässigen Organ der Republik.

Vollständige Verwirklichung der verfassungsmäßigen Gleichstellung aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der Herkunft, der Religion und des Besitzes.

Verwaltung.

Ziel der sozialdemokratischen Verwaltungspolitik ist die Ersetzung der aus dem Obrigkeitsstaat übernommenen polizeistaatlichen Exekutive durch eine Verwaltungsorganisation, die das Volk auf Grundlage der demokratischen Selbstverwaltung zum Träger der Verwaltung macht. Darum wird gefordert:

Demokratisierung der Verwaltung.

Reichsgesetzliche Vereinheitlichung der Länderverwaltung.

Die Grundsätze der Verwaltung bestimmt das Reich. Die Durchführung obliegt den Selbstverwaltungskörpern, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die wegen ihrer zentralen Natur der unmittelbaren Verwaltung durch das Reich bedürfen.

Den örtlichen und provinziellen Besonderheiten ist im Wege der Rahmengesetzgebung Spielraum zu lassen.

Ein reichsrechtliches Landesverwaltungs-gesetz regelt gleichmäßig für alle Länder die Gliederung und die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltungsbezirke und der Verwaltungsorgane.

Eine Reichsgemeindeordnung hat für Gemeinden und Gemeindeverbände (Landgemeinden, Städte, Kreise, Provinzen) einheitliches Recht zu schaffen. Das Einkammersystem ist für alle Selbstverwaltungskörper durchzuführen. Die Wahl der Bürgermeister ist auf Zeit festzusetzen. Die Selbstverwaltungskörper erledigen die Geschäfte ihres Verwaltungsbereichs im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze selbständig und unter eigener Verantwortung. Für Fragen von allgemeinem öffentlichem Interesse sind Volksbegehren und Volksabstimmung in den Gemeinden einzuführen.

Die Reichskontrolle über die Verwaltung, insbesondere der Schutz des Staatsbürgers gegen die in seine Rechtsphäre eingreifenden Verwaltungsakte, ist durch unabhängig im Instanzenweg gegliederte Verwaltungsgerichte zu gewährleisten. Das Reichsverwaltungsgericht hat gleichzeitig die Aufgabe eines Oberverwaltungsgerichts in allen Landessachen.

Durch ein Reichskommunalisierungs- und ein Reichsenteignungs-gesetz sind den Gemeinden und Gemeindeverbänden die für die Durchführung und Ausdehnung der kommunalen Gemeinwirtschaft erforderlichen Befugnisse und Machtmittel einzuräumen. Die Form der Verwaltung ist so zu gestalten, daß einerseits die Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung von bureaukratischen Fesseln befreit werden, andererseits aber das unbeschränkte Bestimmungsrecht der öffentlichen Körperschaften gewahrt bleibt.

Für alle Beamten und Angestellten der öffentlichen Körperschaften ist ein einheitliches Dienstrecht zu schaffen, das Auswahl, Stellung, Beförderung, Interessenvertretung und Schutz nach demokratischen und sozialen Gesichtspunkten ordnet.

Justiz.

Die Sozialdemokratische Partei bekämpft jede Massen- und Parteijustiz und tritt ein für eine mit sozialem Geiste erfüllte Rechtsordnung und Rechtspflege unter entscheidender Mitwirkung gewählter Laienrichter in allen Zweigen und auf allen Stufen der Justiz.

Insbesondere fordert sie:

Im bürgerlichen Recht Unterordnung des Vermögensrechtes unter das Recht der sozialen Gemeinschaft, Erleichterung der Ehescheidung, Gleichstellung der Frau mit dem Manne, Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen.

Im Strafrecht größeren Schutz der Person und der sozialen Rechte, Ersetzung des Vergeltungsprinzips durch das Prinzip der Erziehung des einzelnen und des Schutzes der Gesellschaft. Abschaffung der Todesstrafe.

Im Strafprozeß Wiederherstellung der Schwurgerichte und Ausdehnung ihrer Zuständigkeit insbesondere auf politische und Verbrechen, Zulassung der Berufung in allen Strafsachen, Beseitigung aller die Verteidigung beeinträchtigenden Bestimmungen.

Im Untersuchungsverfahren Schutz des Inhaftierten gegen behördliche Uebergriffe, Verhaftung, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur auf Grund richterlichen Befehls, mündliche Verhandlung über Haftbeschwerde.

Im Strafvollzug reichsgesetzliche Regelung im Geiste der Humanität und des Erziehungsprinzips.

Sozialpolitik.

Der Schutz der Arbeiter, Angestellten und Beamten und die Hebung der Lebenshaltung der breiten Massen erfordern:

Schutz des Koalitions- und Streikrechts. Gleiches Recht der Frauen auf Erwerbsarbeit. Verbot jeder Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder.

Gesetzliche Festlegung eines Arbeitstages von höchstens acht Stunden, Verkürzung dieser Arbeitszeit für Jugendliche und in Betrieben mit erhöhten Gefahren für Gesundheit und Leben. Einschränkung der Nachtarbeit. Wöchentliche ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden. Jährlicher Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes.

Die Sorge für die Erledigung von Notstandsarbeiten bleibt ausschließlich den Gewerkschaften überlassen.

Bekämpfung der Mißstände der Heimarbeit mit dem Ziel ihrer völligen Beseitigung unter weitgehender Fürsorge für die Betroffenen.

Überwachung aller Betriebe und Unternehmungen durch die Gewerbeinspektion, die unter Heranziehung von Arbeitern und Angestellten als Beamte und als Vertrauenspersonen zu einer Reichseinrichtung auszubauen ist.

Sicherung der Rechtsgültigkeit der Tarifverträge und Hilfeleistung bei ihrem Abschluß durch die Schlichtungsbehörden.

Selbständige Arbeitsgerichte, die losgelöst sind von der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Einheitliches Arbeitsrecht.

Vereinheitlichung der sozialen Versicherung bis zu ihrem Umbau zu einer allgemeinen Volksfürsorge. Einbeziehung der Arbeitsunfähigen und Erwerbslosen.

Umfassende, vorbeugende, heilende und vorsorgende Maßnahmen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt, insbesondere der Erziehungs-, Gesundheits- und Wirtschaftsfürsorge, einheitliche, reichsrechtliche Regelung der Wohlfahrtspflege, die die Mitwirkung der Arbeiterklasse in ihrer Durchführung sicherstellt.

Förderung der internationalen Verträge und Gesetzgebung.

Kultur- und Schulpolitik.

Die Sozialdemokratische Partei erstrebt die Aufhebung des Bildungsprivilegs der Besitzenden.

Erziehung, Schulung und Forschung sind öffentliche Angelegenheiten; ihre Durchführung ist durch öffentliche Mittel und

Einrichtungen sicherzustellen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel, wirtschaftliche Versorgung der Lernenden.

Die öffentlichen Einrichtungen für Erziehung, Schulung, Bildung und Forschung sind weltlich. Jede öffentlich-rechtliche Einflussnahme von Kirche, Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften auf diese Einrichtungen ist zu bekämpfen, Trennung von Staat und Kirche, Trennung von Schule und Kirche, weltliche Volks-, Berufs- und Hochschulen. Keine Aufwendung aus öffentlichen Mitteln für kirchliche und religiöse Zwecke.

Einheitlicher Aufbau des Schulwesens, Herstellung enger Beziehungen zwischen Werkarbeit und geistiger Arbeit auf allen Stufen.

Gemeinsame Erziehung beider Geschlechter durch beide Geschlechter.

Einheitliche Lehrerbildung auf Hochschulen.

Finanzen und Steuern.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands fordert eine grundlegende, umfassende Finanzreform, die auf dem Prinzip der Quellenbesteuerung und der Lastenverteilung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgebaut ist.

Insbepondere:

Weiterbildung der Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftsteuer.

Gleichmäßige und einheitliche Steuerveranlagung mit Offenlegung der Steuerlisten. Wirksame Verfolgung der Steuerhinterziehung, insbesondere durch obligatorische Buch- und Betriebsführung.

Steuerfreiheit für ein soziales Existenzminimum. Stärkste Schonung des Massenverbrauchs. Beseitigung der Umsatzsteuer.

Beteiligung der öffentlichen Gewalten am Vermögen und an der Verwaltung der kapitalistischen Erwerbsunternehmungen.

Wirtschaftspolitik.

Im Kampfe gegen das kapitalistische System fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

Grund und Boden, Bodenschätze und natürliche Kraftquellen, die der Energieerzeugung dienen, sind der kapitalistischen Ausbeutung zu entziehen und in den Dienst der Gemeinschaft zu überführen.

Ausgestaltung des wirtschaftlichen Räteystems zur Durchführung eines Mitbestimmungsrechts der Arbeiterklasse an der

Organisation der Wirtschaft unter Aufrechterhaltung des engen Zusammenwirkens mit den Gewerkschaften.

Kontrolle des Reichs über die kapitalistischen Interessengemeinschaften, Kartelle und Trusts.

Förderung der Produktionssteigerung in Industrie und Landwirtschaft.

Förderung des Siedlungswesens.

Abbau des Schutzzollsystems durch langfristige Handelsverträge zur Herstellung des freien Güterauswechsels und des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Nationen.

Ausbau der Betriebe des Reichs, der Länder und der öffentlichen Körperschaften unter Vermeidung der Bureaufkräftigung.

Förderung der nicht auf Erzielung eines Profits gerichteten Genossenschaften und gemeinnützigen Unternehmungen.

Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, öffentlich-rechtliche Gestaltung des Mietrechts, Bekämpfung des Bauwuchers.

Internationale Politik.

Als Mitglied der Sozialistischen Arbeiter-Internationale kämpft die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in gemeinsamen Aktionen mit den Arbeitern aller Länder gegen imperialistische und faschistische Vorstöße und für die Verwirklichung des Sozialismus.

Sie tritt mit aller Kraft jeder Verschärfung der Gegensätze zwischen den Völkern und jeder Gefährdung des Friedens entgegen.

Sie fordert die friedliche Lösung internationaler Konflikte und ihre Austragung vor obligatorischen Schiedsgerichten.

Sie tritt ein für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und für das Recht der Minderheiten auf demokratische und nationale Selbstverwaltung.

Sie widersetzt sich der Ausbeutung der Kolonialvölker, der gewaltsamen Zerstörung ihrer Wirtschaftsformen und ihrer Kultur.

Sie verlangt die internationale Abrüstung.

Sie tritt ein für die aus wirtschaftlichen Ursachen zwingend gewordene Schaffung der europäischen Wirtschaftseinheit, für die Bildung der Vereinigten Staaten von Europa, um damit zur Interessensolidarität der Völker aller Kontinente zu gelangen.

Sie fordert die Demokratisierung des Völkerbundes und seine Ausgestaltung zu einem wirksamen Instrument der Friedenspolitik.

Agrarprogramm.

Beschlossen auf dem Parteitag 1927 in Kiel.

Die Steigerung des Ertrages der menschlichen Arbeit durch stets gesteigerte Anwendung von Wissenschaft und Technik ist das gemeinsame Interesse des arbeitenden Volkes in Stadt und Land. In der Industrie hat der Kapitalismus durch die Vergesellschaftung des Arbeitsprozesses im Großbetrieb und die Ausschaltung rückständiger Betriebsformen ein ständiges und rasches Wachstum der Produktionskräfte bewirkt. Auch in der Landwirtschaft hat der Kapitalismus die ländlichen Verhältnisse von Grund aus revolutioniert. Er hat die Bindungen und Fesseln des Feudalismus größtenteils beseitigt. Er hat den alten Zusammenhang zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit zerrissen und die ländlichen Betriebe in den Marktzusammenhang verflochten. Durch die Erschließung des Bodenreichtums in den entferntesten überseeischen Gebieten und durch die Entwicklung wachsender Märkte für die Produktion der intensiven Landwirtschaft in den europäischen Industriestaaten hat die landwirtschaftliche Veredelungsproduktion eine wachsende Bedeutung gewonnen. Das Handels- und Bankkapital haben einen großen Teil des landwirtschaftlichen Ertrages an sich gerissen. Technik und Wissenschaft haben Jahrhunderte alte Betriebsweisen der Landwirtschaft umgewälzt.

Aber der Kapitalismus läßt anders wie in der Industrie die Eigentumsverhältnisse und Unternehmungsgrößen in der Landwirtschaft bestehen. Die natürliche Begrenzung des fruchtbaren Bodens und die Unmöglichkeit, die landwirtschaftliche Erzeugung auf gegebener Fläche unbegrenzt zu steigern, erklärt es, daß in der Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie auch rückständige Betriebe neben vorgeschrittenen erhalten bleiben können. In viel geringerem Maße als in den industriellen Betrieben erzwingen die kapitalistischen Marktgesetze den technischen und organisatorischen Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion. So muß an Stelle der Marktregelung die bewußte Einwirkung der Gesellschaft und ihrer Organe auf die Steigerung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion treten.

I. Bodenreform.

Die Gewalt des Eroberers und die politische Macht der Herrenklasse haben die Grundeigentumsverhältnisse gestaltet. Namentlich im Osten und Norden Deutschlands haben die Grundherren unter Führung ihrer Herrscherhäuser sich durch Raub am Bauernland für die Aufhebung der Hörigkeit schadlos gehalten. Während in den Gegenden überwiegend bäuerlichen Besitzes die bäuerlichen Produzenten an Bodenmangel leiden und Parzellenbetriebe nicht bis zur Größe einer ausreichenden Aternahrung ausgestaltet werden können, läßt der Latifundien- und Großgrundbesitz andere Teile Deutschlands entvölkert. Sein Monopol sperrt den ländlichen Produzenten, den Bauernsöhnen und Landarbeitern den freien Zutritt zum Grund und Boden.

Aus Gründen der Produktions- wie der Bevölkerungspolitil fordert deshalb die Sozialdemokratie eine grundlegende Aenderung der Grundeigentumsverhältnisse, eine planmäßige Bodenreform. Diese muß die heute bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse von Grund auf beseitigen, die sich auf dem Lande durch die jahrhundertlang andauernde Unterwerfung der Landbevölkerung unter das Joch des Großgrund Eigentums entwickelt haben. Wir fordern daher die Beseitigung des auf Raub und Rechtsbruch zurückgehenden Herrneigentums, das weite und fruchtbare Strecken des deutschen Bodens mit Beschlag belegt hat. Wir verlangen eine Boden- und Wirtschaftspolitik, die die schädlichen Wirkungen dieses privaten Bodenmonopols beseitigt und die auch den kleinen und mittelbäuerlichen Betrieben genügende Lebensbedingungen sichert.

1. Zu diesem Zweck verlangen wir nicht nur die formelle, sondern auch die tatsächliche Beseitigung der Fideikomnisse und ähnlicher Landansammlungen in der Hand einzelner Familien. Wir fordern weiter, daß die landwirtschaftlichen Großbesitzungen, welche eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende optimale, d. h. die volkswirtschaftlich angemessene Betriebsgröße überschreiten — für den deutschen Osten etwa 750 Hektar —, den überschießenden Teil an die öffentliche Hand (Reich, Länder) gegen eine Entschädigung abzutreten haben, welche nach dem Steuervert der Grundstücke zu berechnen ist.

2. Waldbestände über 100 Hektar sind nach denselben Grundsätzen zu enteignen. Der nicht staatliche Waldbesitz ist einer wirksamen Staatsaufsicht zu unterwerfen.

3. Bei der Verwertung der dem Reich nach Nr. 1 zufallenden Ländereien sind in erster Linie die Bedürfnisse

der Siedlung in ihren verschiedenen Formen zu berücksichtigen: Landwirtschaftliche Neusiedlung, Anliegersiedlung, Gartensiedlung, Heimstätten- und Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter und landlose Gemeindeangehörige. Die bisherigen bäuerlichen Wirtschaften sind dabei in ihrem Bestande zu schützen.

Die auf dem enteigneten Boden beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten sind bei der Besiedelung bevorzugt zu berücksichtigen.

Enteignete Großbetriebe können auch in öffentliche Regie oder genossenschaftliche Bewirtschaftung übernommen werden, wenn eine fachgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist.

4. Auch außerhalb der Enteignung des Großgrundbesitzes ist die Siedlung in allen diesen Formen unter Schaffung lebensfähiger Betriebsgrößen überall mit Nachdruck zu fördern, wo die Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktivität gegeben sind.

Die Siedlung ist besonders in den Gebieten des überwiegenden Großgrundbesitzes durchzuführen.

5. Bei der Verwertung des enteigneten Bodens (Nr. 3) und bei der sonstigen Siedlung (Nr. 4) sind die Rechtsformen der Erbpacht, des Erbbaurechts, des Renten-gutes und der Reichsheimstätte anzuwenden, um der Gesamtheit die Grundrente zu sichern.

6. An Stelle der bestehenden vorläufigen Pachtschutzbestimmungen ist ein endgültiges Pachtschutzrecht als Bestandteil des bürgerlichen Rechts zu schaffen, das die Interessen der kleinen und mittleren Pächter gegenüber den privaten Grundherren nachhaltig sichert.

Das neue Pachtschutzrecht muß bestimmen:

a) daß Pachtverträge über landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke für einen Zeitraum abgeschlossen werden müssen, der dem Pächter eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht,

b) daß bei Beendigung des Pachtverhältnisses dem weichen Pächter für diejenigen Aufwendungen, die den Wert des Pachtobjektes dauernd erhöhen, eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen gewährt werden muß,

c) daß die Pacht nicht höher sein darf, als einer angemessenen Verzinsung des Steuerwertes der verpachteten Grundstücke entspricht,

d) daß bäuerlichen Pächtern, insbesondere den Generationspächtern, die ohne ihr Pachtland ihren Betrieb nicht aufrecht erhalten können, und die es ordnungsmäßig bewirtschaften, sichere Gewähr gegen Entziehung des Landes gegeben wird.

7. Zur Versorgung der städtischen und ländlichen Bevölkerung mit Gartenland ist ein Kleingartengesetz für das ganze Reich zu erlassen.

8. Das Grundeigentum von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden muß planmäßig vermehrt werden. Zu diesem Zwecke ist ihnen ein gesetzliches Vorkaufsrecht beim Verkauf von unbebauten Grundstücken unter Schonung des Klein- und mittelbäuerlichen Besitzes einzuräumen.

9. Besitzern, die sich hartnäckig weigern, ihren Boden richtig zu bestellen, kulturfähige Weidländerereien zu kultivieren oder forstfähige Weidländerereien aufzuforsten, soll die Bewirtschaftung des Betriebes zeitweise oder dauernd entzogen werden. Auch ist in solchen Fällen die Enteignung auf Grundlage des Steuerwertes ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße zulässig.

II. Die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung vereinigen sich die Lebensinteressen der städtischen Massen mit denen der schaffenden Landbevölkerung.

Es ist für die soziale Lage der Industriearbeiterschaft von entscheidender Bedeutung, daß die unausgeschöpften Möglichkeiten eine Steigerung und gleichzeitigen Rationalisierung und Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion für die Massenernährung und für die Erweiterung des Absatzes von Industrieprodukten erschlossen werden.

Gleichzeitig ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Ausharmachung des technischen Fortschritts, auch das wirksamste Mittel, um die Lage der arbeitenden Landbevölkerung, der Landarbeiter, der kleinen Pächter und der selbständigen Bauern zu heben. Die ungeheuren Fortschritte, die die moderne Wissenschaft auf dem Gebiete der Landwirtschaft gemacht hat, vor allem die rationelle Verwendung von Kunstdünger und Kraftfuttermitteln, der Gebrauch von hochwertigem Saatgut und die Haltung leistungsfähiger Tierrassen, die Anwendung arbeitssparender und produktionssteigernder Maschinen, sind noch lange nicht zur allgemeinen Einführung gelangt. Namentlich fehlt noch Millionen kleiner Landwirte die Möglichkeit, sich die dafür

nötige fachwissenschaftliche Bildung und praktische Anleitung zu erwerben. Wenn den schwerarbeitenden Bauern ein angemessener Ertrag ihrer Arbeit zuteil werden soll, so muß ihnen vor allem die Anwendung aller von der Wissenschaft und Technik gebotenen Mittel zur Steigerung der Produktion ermöglicht werden. Zugleich ist den kleinen Betrieben der Uebergang zu Kulturen hoher und höchster Intensität zu erleichtern.

Die soziale Lage der kleinen und mittleren Bauern, die in vielen Teilen Deutschlands eine sehr gedrückte ist und keineswegs ihrer unermüdblichen Arbeit entspricht, kann nicht durch das Emportreiben der Lebensmittelpreise auf Kosten der Konsumenten, sondern nur durch Steigerung der Produktion im gemeinsamen Interesse von Konsumenten und Produzenten gebessert werden.

Deshalb fordern wir:

1. Umfassende Ausgestaltung aller Einrichtungen, die der Ausbildung des ländlichen Nachwuchses dienen, und zwar unter maßgebender Leitung durch den Staat.

a) Ausbau des ländlichen Volksschulwesens.

b) Obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für Knaben und Mädchen auch auf dem Lande vom 14. bis zum 18. Lebensjahr. Der Lehrplan der Fortbildungsschule hat vor allen Dingen die Bürgerkunde und die naturwissenschaftliche und technische Grundlage der landwirtschaftlichen Erzeugung zu umfassen. Die Schüler haben Anrecht auf freie Lehrmittel. Besondere Sorgfalt ist auch der weiblichen hauswirtschaftlichen Fortbildung und Ausbildung in der Gesundheitslehre und Säuglingspflege zuzuwenden.

c) Verbielfachung der heutigen Aufwendungen für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen. Ausstattung eines jeden ländlichen Kreises (Amtsbezirk usw.) mit mindestens einer, in größeren Kreisen mit mehreren landwirtschaftlichen Fachschulen für die bäuerliche Bevölkerung. Beseitigung aller wirtschaftlichen Hindernisse, durch die die Kinder von Kleinbauern und Landarbeitern heute vom Besuch dieser Schulen ausgeschlossen sind. Gewährung von Stipendien aus öffentlichen Mitteln.

d) Förderung der Volkshochschulen und aller sonstigen Bildungsgelegenheiten auch auf dem Lande.

2. Schaffung einer engmaschigen Organisation zur Betriebsberatung im engsten Anschluß an das Schulwesen, zur Ausbreitung der modernen Technik unter den ausübenden Landwirten aller Betriebsgrößenklassen.

a) Heranbildung einer ausreichenden Zahl geeigneter Persönlichkeiten für die Aufgaben des landwirtschaftlichen Beratungswesens. Dabei sind die aufstrebenden Elemente unter dem Nachwuchs der bäuerlichen Bevölkerung in erster Linie zu berücksichtigen, und ist insbesondere den befähigten Schülern der niederen landwirtschaftlichen Schulen der Uebergang in diesen Berufszweig zu erleichtern.

b) Ausbau des landwirtschaftlichen Versuchswesens, besonders in der Form von Beispielswirtschaften und Versuchsfeldern. Es ist dahin zu streben, daß möglichst in jedem Dorfe aus den Mitteln des landwirtschaftlichen Aufklärungsdienstes ein Versuchsfeld unterhalten wird, das vor allem zu Demonstrationsversuchen zu dienen hat.

c) Förderung aller Selbsthilfeaktionen der bäuerlichen Bevölkerung, die eine Ausbreitung rationeller Technik und Betriebsführung zum Ziele haben, insbesondere Förderung des bäuerlichen Versuchsringwesens.

d) Förderung des auf Selbsthilfe, Selbstverwaltung beruhenden landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, besonders der Viehzucht- und Molkereigenossenschaften, Maschinengenossenschaften, Saatbauvereine, Milchkontrollvereine und ähnlicher Einrichtungen.

3. Bereitstellung von Staatsmitteln für diejenigen Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Landwirte und der Genossenschaften übersteigen, insbesondere Ausbau des Wege-, Straßen- und Eisenbahnnetzes. Anpassung der Frachttarife an die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Produktion. Einheitlicher Ausbau der Elektrizitätsversorgung, Schaffung einer ausreichenden Wasserversorgung in wasserarmen Gebieten. Umfassende Vorkehrungen gegen Hochwasserschäden. Billige Kredite für Meliorationen und Flurbereinigungen.

4. Förderndes Eingreifen des Staates überall dort, wo die persönliche Initiative der Landbesitzer sich als unzureichend erweist, um die bestmögliche Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere müssen der Staat oder die von ihm beauftragten öffentlich-rechtlichen Körperlichkeiten das Recht haben, auch gegen den Willen der Besitzer Flurbereinigungen durchzuführen, Meliorationen, insbesondere Wasserregulierungen, ins Werk zu setzen, Vorschriften über die Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge zu erlassen und durchzuführen.

5. Öffentliche Kontrolle über die Erzeugung und den Vertrieb landwirtschaftlicher Produktionsmittel. Insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Kontrollbefugnisse bei der Preisfestsetzung des Kunstdüngers auszugestalten und energisch zur weitest gehenden Verbilligung dieses wichtigen Produktionsmittels einzusetzen. Der Handelsverkehr mit Saatgut, Kunstdünger und Kraftfuttermitteln ist durch Gesetz zu regeln und durch öffentliche Organe zu überwachen, um die Landwirte vor betrügerischen Mischungen zu schützen, so lange die Genossenschaften diese Aufgabe noch nicht voll übernehmen können. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Verbilligung im Bau landwirtschaftlicher Maschinen sind mit öffentlichen Mitteln zu fördern und nötigenfalls durch Eingreifen des Staates zu beschleunigen.

6. Schaffung günstiger Kreditbedingungen für Kleinpächter und Bauern, Förderung der ländlichen Kreditgenossenschaften, Ueberführung der privaten landwirtschaftlichen Kreditinstitute in die Genossenschaftsform oder in das Eigentum von Reich, Staat oder Gemeinden. Verbindung der Kreditgewährung mit der Betriebsberatung.

7. Demokratischer Ausbau der landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper. Durch Reichsgesetz ist zu sichern, daß in den Landwirtschaftskammern und ihnen gleichstehenden Berufsvertretungen auch die kleinen und mittleren Besitzer und die Landarbeiter, sowie die landwirtschaftlichen Beamten und Angestellten ihrer besonderen Bedeutung entsprechend vertreten sind.

III. Die Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert als unentbehrliche Ergänzung eine weitgehende Fürsorge für einen geregelten Absatz. Bereits bei der heutigen unvollständigen Entfaltung der Produktivkräfte treten auf Teilgebieten der landwirtschaftlichen Produktion zuweilen Störungen der Märkte ein. Solche Störungen äußern sich bald in Preisstürzen, die die Produzenten um die Früchte ihrer Arbeit bringen, ohne daß die Konsumenten einen Nutzen davon haben, bald in einer katastrophalen Verteuerung der Lebensmittelversorgung, wobei wiederum die Produzenten durchaus nicht immer die Gewinnenben sind. Die landwirtschaftliche Produktion ist auf eine weitgehende Stabilität der Betriebsführung und der sie bedingenden Verhältnisse angewiesen. Das wilde Auf und Ab der Preise, in das die kapitalistische Anarchie der Märkte die landwirtschaftliche Produktion gestürzt hat, steht im Widerspruch zu

der inneren Natur des landwirtschaftlichen Betriebes. Darüber hinaus leiden Erzeuger und Verbraucher in gleicher Weise unter der unnatürlich vergrößerten Preisspanne, mit der ein aufgebülhter und parasitärer Handelsapparat die heutige Volkswirtschaft belastet.

Des weiteren ist für die Schaffung eines immer größeren kaufkräftigen Marktes für die Produkte der intensiven bäuerlichen Wirtschaft zu sorgen. Das kann nur durch die Hebung der Konsumkraft der städtischen Arbeiterschaft geschehen. Die Ansammlung von Riesenvermögen, verbunden mit der Niederhaltung des Einkommens des größten Teils der Bevölkerung auf einer Stufe, die sie zur äußersten Einschränkung ihres Konsums an besseren Nahrungsmitteln zwingt, ist ein Krebschaden für die bäuerliche Wirtschaft.

Wir fordern daher:

1. Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, unsere Kenntnisse von dem Umfang der Produktion, von dem Versorgungsstand der Märkte und von den Bedingungen der Preisbildung zu verbessern. In enger Verbindung mit den Organisationen der landwirtschaftlichen Erzeuger auf der einen und den Organisationen der städtischen Verbraucher auf der anderen Seite, ist die Statistik der Marktbewegungen und das Studium des Absatzes auszubauen und zu vertiefen. Es ist ein ständiger Ausschuß einzusetzen, der, mit weitgehendsten Vollmachten ausgestattet, die Absatzbedingungen fortlaufend zu prüfen hat. Dieser Ausschuß muß verpflichtet sein, über festgestellte Mißstände in der Absatzorganisation an das Parlament und an die Öffentlichkeit zu berichten.

2. Unterstützung des direkten Warenaustausches zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften.

Zu diesem Zweck fordern wir die umfassende Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Organisation der Erzeuger und Verbraucher, damit ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion genossenschaftlich erfaßt und von den städtischen Verbraucherorganisationen übernommen werden kann.

Reich, Staat und Gemeinden sind verpflichtet, die Genossenschaftsbewegung zu fördern durch

- a) Eingliederung eines Lehrfaches für Genossenschaftswesen in den Lehrplan aller öffentlichen Unterrichtsanstalten,

- b) ein dem Wesen des Genossenschaftswesens entsprechendes Steuersystem.

3. Regulierende Eingriffe in die Preisgestaltung. An Stelle der Getreidezölle ist ein Reichsmonopol für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Mühlenprodukten zu schaffen. Für die Preispolitik des Monopols sind durch ein Reichsgesetz bindende Richtlinien aufzustellen, dergestalt, daß dem Erzeuger ein angemessener Ertrag seiner Arbeit und ein Ersatz seiner Aufwendungen gesichert ist, ohne daß dem Verbraucher unnötige Lasten auferlegt werden. Die Monopolverwaltung soll berechtigt sein, ausländisches Getreide zollfrei einzuführen, sie soll verpflichtet sein, auch inländisches Getreide zu erwerben, soweit dies zur Sicherung der inländischen Erntebewegung und zur Stabilisierung der Inlandspreise erforderlich ist. Reichsmittel, die zur Sicherung der inländischen Erntebewegung bisher privaten Stellen gegeben worden sind, werden auf die Monopolverwaltung übertragen. Die Monopolverwaltung hat ausländisches und inländisches Getreide und Mehl zu den Selbstkosten an den Konsum zu Mischpreisen abzugeben.

4. Auf Grund der bei der Preisstabilisierung des Getreides gemachten Erfahrungen sind schrittweise auch die übrigen landwirtschaftlichen Produkte in die Preisstabilisierung mit einzubeziehen. Vor allem wird der Ausbau des Genossenschaftswesens bei den Erzeugern und bei den Verbrauchern die Grundlage für eine gemeinschaftliche Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse liefern.

5. Förderung der Bestrebungen, welche die Qualitätsverbesserung und Standardisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bezwecken.

IV. Besteuerung.

Die Steuerpolitik muß den sozialen Zweck erfüllen, das Arbeitseinkommen des Landvolkes zu schonen und den produktionspolitischen Zweck, den Uebergang des Bodens an den besten Wirt, zu fördern.

Deshalb fordern wir, daß das Arbeitseinkommen fortschreitend durch Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums entlastet wird. Die Grundsteuer ist in eine einheitliche Grundwertsteuer für die gesamte Landwirtschaft zu verwandeln. Sie richtet sich nach dem Wert des nackten Grund und Bodens ohne Berücksichtigung des Wertes des Inventars, der Gebäude und der Bodenverbesserungen. Der Grundwert ist nach dem normalen Reinertrag festzustellen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Die Steuerlisten sind bei der Gemeindebeförderung offenzulegen. Der zum Zweck der Besteuerung festgesetzte Wert

des Bodens ist maßgebend für die Wertberechnung bei der Verpachtung sowie bei der Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufs- und Enteignungsrechtes.

V. Forderungen für Land- und Forstarbeiter.

Die Sozialdemokratie tritt mit gleicher Entschiedenheit für die Land- und Forstarbeiter ein, wie sie seit Jahrzehnten für die Verbesserung der Lage der Industriearbeiter kämpft. Wie in der Industrie die Steigerung der Produktivität auf das wirksamste gefördert worden ist durch den erfolgreichen Kampf der Arbeiterschaft um die Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen und um die Hebung ihres gesamten Kulturstandes, so ist auch in der Landwirtschaft der gewerkschaftliche Kampf der Arbeiter das wirksamste Mittel, um die Steigerung der Produktivität zu erzwingen.

Die Sozialdemokratie fordert daher vor allem, daß die drückende Abhängigkeit beseitigt wird, unter der bei der jetzigen Arbeitsverfassung, insbesondere durch das System der Werkwohnungen, die Landarbeiter leiden. Die Landarbeiter sind in sozialpolitischer Hinsicht den industriellen Arbeitern gleichzustellen. Auch ihnen soll der freie Zutritt zum Grund und Boden wieder möglich gemacht werden, von dem sie durch die jahrhundertlang betriebene Klassenherrschaft und Klassenpolitik ihrer Herren ausgesperrt sind. Denen, die fähig und gewillt sind, eine Kleinbauernstelle zu erwerben, soll der Weg dazu erschlossen werden.

1. Für die Landarbeiter müssen Wohnungen bereitgestellt werden, in denen sie nicht dem Einfluß des Arbeitgebers unterworfen sind. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind Mietwohnungen durch öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Stellen oder Eigenheime — in der Rechtsform des Erbbaurechts oder der Reichsheimstätte — zu schaffen. Dabei ist Vor Sorge zu treffen, daß derartige Eigenheime bei Stellenwechsel des Landarbeiters von der ausgebenden Stelle wieder übernommen werden, um den Landarbeiter vor Verlusten zu schützen. Alle diese neuen Wohnungen müssen von jeder Verpflichtung zur Arbeit bei bestimmten Arbeitgebern frei sein. Verheirateten ständigen Landarbeitern, die sich in ihrem Beruf bewährt haben und ein Eigenheim erwerben wollen, soll ein gesetzlicher Anspruch auf eine Landarbeiterheimstätte gegeben werden. Die zum Erwerb der Stelle — einschließlich der Baukosten und des Lebenden und toten Inventars — notwendigen Mittel sind bis zu 90 Proz. vom Reich und den Ländern darlehnsweise gegen eine Tilgungsrate zu gewähren.

2. Arbeiterwohnungen und -wohnräume, die im Eigentum des Arbeitgebers stehen, sind strengen Bestimmungen über die Beschaffenheit, den Luftraum, die Einrichtung und Beheizung zu unterwerfen.

3. Deputatlohn und Deputatland sind möglichst zu beseitigen. Soweit irgend möglich, ist der reine Barlohn einzuführen.

4. Die zurzeit noch bestehenden Heuerlingsverträge sind als solche zu beseitigen. An ihre Stelle treten freie Pacht- und freie Arbeitsverträge.

5. Arbeitszeit und Sonntagsruhe sind durch Reichsgesetz für die Landarbeiter zu regeln. Die tägliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt acht Stunden nicht übersteigen. In diesem Rahmen kann durch Tarifvertrag für den Sommer eine längere, für den Winter eine kürzere Arbeitszeit festgelegt werden.

Die Sonntagsruhe muß im Sommer 36 Stunden, im Winter 42 Stunden betragen. Für die bei der Viehwartung und Haus-haltungsarbeit am Sonntag Beschäftigten muß zum Ersatz eine entsprechende Freizeit in der Woche gewährt werden.

Ueberstunden und außergewöhnliche Sonntagsarbeit sind nur bei Gefährdung der Ernte oder des Viehes gegen entsprechende Aufschläge zuzulassen.

6. Die Verpflichtung für den Landarbeiter, noch eine weitere Arbeitskraft, einen sogenannten Hofgänger oder Scharwerker zu stellen, ist völlig zu beseitigen.

7. Dem landwirtschaftlichen Arbeiter muß die Errichtung eines eigenen Hausstandes erleichtert werden. Insbesondere ist bei der Schaffung von Wohngelegenheiten auf dem Lande auch auf die Wohnbedürfnisse dieser Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

8. Die schulpflichtigen und die aus der Schule entlassenen jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen sind durch Gesetz unter besonderen Schutz zu stellen. Die Schutzbestimmungen zugunsten der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, insbesondere der Schwangeren und Wöchnerinnen, sind auszubauen.

9. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sind den industriellen Arbeitern hinsichtlich der Pflichten und Leistungen in der Sozialversicherung, auch hinsichtlich der Verhütung von Betriebsunfällen, gleichzustellen.

10. Das Koalitionsrecht und die Freizügigkeit sind nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich von jeder Beschränkung freizuhalten.

11. Alle ländlichen Wohlfahrtseinrichtungen sind weitest gehend zu unterstützen.

12. Bei dem Abschluß von Lohnvereinbarungen und bei der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind die Land- und Forstarbeiter den Industriearbeitern nicht nur gesetzlich, sondern auch tatsächlich gleichzustellen.

13. Das Betriebsrätegesetz ist auch für die Landwirtschaft tatsächlich durchzuführen.

14. Die Vermittlung von Land- und Forstarbeitern darf nur durch öffentliche Arbeitsnachweise erfolgen, an deren Verwaltung Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch zu beteiligen sind.

15. Alle zum Schutz der Land- und Forstarbeiter erlassenen Bestimmungen sind auch auf die ausländischen Wanderarbeiter anzuwenden. Es muß verboten werden, daß Wanderarbeiter zu niedrigeren als den für die hiesigen Arbeiter festgesetzten Löhnen beschäftigt werden.

16. Die von der internationalen Arbeitsorganisation angeregten Ueberinkommen über den Schutz und die Versicherungen der Land- und Forstarbeiter sind zu ratifizieren.

17. Die Durchführung aller zum Schutz der Land- und Forstarbeiter erlassenen Bestimmungen ist durch staatliche Kontrollbeamte (Landarbeiterinspektoren) unter Mitwirkung der Arbeitnehmerchaft zu übernehmen.

VI. Bäuerliche Sozialpolitik.

Durch Familien-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist der Verelendung einer landwirtschaftlichen Familie im Falle der Erkrankung eines Familienmitgliedes vorzubeugen.

Für die kleineren Landwirte ist eine Krankenversicherung zu schaffen, die Zahnbehandlung, Wochenhilfe und Sterbegeld mit umfaßt. Diese Krankenversicherung hat jedoch bei der Berechnung der Beiträge und bei der Regelung der Leistungen den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Für einen schnellen kostenfreien Krankentransport zum nächsten Krankenhaus ist in allen ländlichen Bezirken Sorge zu tragen.

Um die Ueberlastung der bäuerlichen Betriebe mit Wechselhypotheken und mit Ausgedingelasten zu verhindern, ist eine obligatorische Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung zu schaffen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Kleinbäuerlichen Kreise Rücksicht nimmt.

Die Ueberlastung des Bodens mit Notstandshypotheken ist durch genossenschaftliche oder staatliche Feuer-, Hagel- und Viehverversicherung zu verhüten. Die hohen Gebühren bei der Tilgung und Aufnahme von Hypotheken sind zu ermäßigen.

Zur Beratung der ländlichen Bevölkerung in allen Rechtsangelegenheiten sind für alle Landbezirke öffentliche unentgeltliche Rechtsberatungsstellen zu schaffen.

* * *

Zum Kampf um diese Forderungen ruft die Sozialdemokratische Partei alle Arbeitenden auf dem Lande auf, um im Verein mit den arbeitenden Massen der Städte die Fesseln zu sprengen, in die sie Feudalismus und Kapitalismus (Großgrundbesitz und Großkapital) geschlagen haben. Eine tiefe Interessensolidarität verbindet die Arbeiterschaft mit den selbstarbeitenden Bauern. Innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft bedeutet der Kampf um die Demokratie für die Bauernschaft die Selbstverwaltung des Dorfes, die Beseitigung der Gutsbezirke, die Verwandlung des Herrschaftstaates der Grundherren und Kapitalisten in den Wohlfahrts- und Kulturstaat der Arbeiter und Bauern. Durch die Hebung der Lebenshaltung der industriellen Arbeiter und ihre Sicherung gegen Verelendung durch Krankheit und Alter wird auch eine Verbesserung der nur allzu gedrückten Lage der Kleinbäuerlichen Bevölkerung erzielt. Die Steigerung der Kaufkraft der Industriearbeiter erhöht die Nachfrage nach den wichtigsten Produkten der bäuerlichen Betriebe und sichert ihnen Absatz und besseren Ertrag. Der Sieg der arbeitenden Massen in Stadt und Land unterwirft Großgrundbesitz und Großkapital der Herrschaft der Gesellschaft und befreit die Landwirtschaft von der Unsicherheit und den Wechselfällen des Marktes und der Spekulation. Weit entfernt davon, den Bauern von seiner Scholle zu verdrängen oder sein Eigentum konfiszieren zu wollen, sichert die sozialistische Gesellschaft den bäuerlichen Massen ihr Eigentum und ihre Arbeitsstätte. Ihr Kampf gilt dem Herrneigentum der Großgrundbesitzer, nicht dem Arbeitseigentum der Bauern und Landarbeiter. Sie beseitigt die Ausbeutung durch das Handels- und Bankkapital und stellt die ungeheure Macht der Gesellschaft bewußt und planmäßig in den Dienst der Steigerung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der arbeitenden Masse in Stadt und Land.

Durchdrungen von dieser Erkenntnis der Interessengemeinschaft, die alle Arbeitenden im Kampfe gegen die Profitwirtschaft verbindet, erblickt die Sozialdemokratie in der Eingliederung der ländlichen Massen in ihre Reihen eine ihrer dringendsten Aufgaben; denn diese Vereinigung beschleunigt den Sieg und macht ihn zur unumstößlichen Gewißheit.

Richtlinien zur Wehrpolitik.

Beschlossen auf dem Parteitag 1929 in Magdeburg.

I.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands verwirft den Krieg als Mittel der Politik. Sie fordert friedliche Lösung aller internationalen Konflikte durch obligatorische Schiedsgerichte, Demokratisierung des Völkerbundes und seine Ausgestaltung zu einem wirksamen Instrument des Friedens.

Sie ist entschlossen, gemäß den Beschlüssen des Brüsseler Kongresses der Sozialistischen Arbeiter-Internationale vom August 1928 den stärksten Druck, selbst mit revolutionären Mitteln, gegen jede Regierung auszuüben, die es ablehnt, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen und zum Kriege schreitet.

II.

Als Mitglied der Sozialistischen Arbeiter-Internationale kämpft die Sozialdemokratische Partei Deutschlands für vollständige Abrüstung durch internationale Abkommen.

Die Abrüstung wird nur dann dem Frieden dienen, wenn sie nicht eine einseitige Verpflichtung ist, wie sie den Besiegten des Weltkrieges durch die Sieger auferlegt wurde. Nur zwischen gleichberechtigten Nationen ist dauernder Friede zu erreichen.

Der deutschen Republik ist die historische Mission zugefallen, Vorkämpferin der internationalen Abrüstung zu sein. Diese Mission kann sie nur dann erfüllen, wenn sie die ihr aufgezwungenen einseitigen Rüstungsbeschränkungen nicht überschreitet und nicht durch Verjuche, sie zu umgehen oder zu verletzen, andern Mächten Grund oder Vorwand zur Ablehnung internationaler Abrüstungsübereinkommen und zu noch stärkeren Rüstungen liefert.

Ein Verpflichtung der deutschen Republik, die ihr auferlegten Rüstungsbestimmungen ohne Rücksicht auf ihre politische und militärische Zweckmäßigkeit auszuschöpfen, erkennt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands nicht an. Sie fordert den planmäßigen Abbau der militärischen Rüstungen Deutschlands aus eigenem Willen unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Verhältnisse.

III.

Der wirksamste Schutz der deutschen Republik beruht auf einer deutschen Außenpolitik, die auf die Verständigung der Völker und die Erhaltung des Friedens gerichtet ist. Noch droht aber die Machtpolitik imperialistischer und faschistischer Staaten mit konterrevolutionären Interventionen und neuen Kriegen. Deutschland kann als Aufmarschgebiet mißbraucht und wider Willen in blutige Verwicklungen hineingerissen werden.

Solange diese Gefahren bestehen, braucht die deutsche Republik eine Wehrmacht zum Schutze ihrer Neutralität und der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Errungenschaften der Arbeiterklasse.

Die Wehrmacht kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie in ihrem Denken und Fühlen mit dem Volke verbunden ist und sich — im Gegensatz zu allen militärischen Tendenzen, die auf die Beherrschung des Staates durch das Militär hinauslaufen — als dienendes Glied in die demokratische Republik einordnet.

Um die Reichswehr in diesem Sinne umzugestalten, stellt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands insbesondere folgende Forderungen:

1. Kontrolle des Reichstags über alle Angelegenheiten der Reichswehr und über alle Verträge und Abmachungen der Heeresverwaltung.
2. Keine Subvention an Privatfirmen, die mittelbar oder unmittelbar illegalen Rüstungen dient.
3. Verbot der Befrafung von Veröffentlichungen über illegale Rüstungen.
4. Gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung einer unparteiischen Rekrutierung.
5. Beseitigung des Bildungsprivilegs für das Offizierskorps und gesetzliche Festlegung eines Mindestkontingents für den aus dem Mannschafststand zu entnehmenden Offiziersersatz.
6. Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte der Soldaten.
7. Schutz der Rechte der Soldaten durch eine von ihnen gewählte Personalvertretung.
8. Demokratiesierung des Disziplinarrechts und des Militärstrafrechts.
9. Republikanische Lehrkräfte und Lehrbücher beim Unterricht.
10. Verbot der Verwendung militärischer Kräfte bei Konflikten zwischen Kapital und Arbeit.

IV.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands bekämpft die immer stärker hervortretende Absicht führender Militärs aller Länder, völkerrechtliche Hemmungen der Kriegsführung, die in jahrtausendelanger Entwicklung Gemeingut geworden sind, gänzlich zu beseitigen und den Zukunftskrieg rücksichtslos über die Heeresfronten hinweg gegen die Zivilbevölkerung zu führen.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands brandmarkt diese barbarische Absicht und fordert die Neufestigung des Völkerrechts im Sinne der Humanität. Insbesondere fordert sie Verbot des Gaskriegs und der Verwendung von Bakterien zur Kriegsführung.

V.

Die sozialistischen Forderungen können nur verwirklicht werden durch die gemeinsamen und energischen Bestrebungen der organisierten Arbeiter, durch die unablässige Aufklärung der Arbeiter über die Ursachen und Gefahren der Rüstungen, durch Erziehung und Unterricht im Geiste des Friedens, um auch die moralische Abrüstung vorzubereiten, und durch den gesteigerten politischen und wirtschaftlichen Kampf des Proletariats gegen die herrschenden Klassen bis zur Verwirklichung des Sozialismus.

Das sozialistische Endziel bildet eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung, also ohne Klassen und ohne Klassenkämpfe, eine Gesellschaft ohne Streben nach Ausdehnung von Ausbeutungsgebieten, also ohne Rüstungen und ohne Kriege.

Der Sozialismus ist die Macht, die der Welt den dauernden Frieden bringen wird.

Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(Beschl. auf dem Parteitag in Magdeburg 1929.)

Parteizugehörigkeit.

§ 1. Zur Partei gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ist.

§ 2. Ueber die Aufnahme als Mitglied entscheidet zunächst der Vorstand des Ortsvereins. Das Recht des Einspruchs hat jede Organisationsleitung im Reich. Ueber Einsprüche gegen die Aufnahme entscheiden nacheinander Bezirksleitung und Parteivorstand. Wird innerhalb Jahresfrist kein Einspruch erhoben, so gilt die Aufnahme als endgültig.

Gliederung.

§ 3. Die Grundlage der Organisation bildet der Bezirksverband, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsvereine, die durch den Bezirksverband in Unterbezirke zusammengelegt werden können. Zur Durchführung der Organisationsarbeiten und politischen Aktionen kann das Gebiet des Ortsvereins in Agitationsgruppen (Bezirke, Sektionen, Distrikte) gegliedert werden; daneben sind für industrielle Betriebe, private und staatliche Werke und Anstalten Organisationseinrichtungen zu treffen.

Jedes Parteimitglied muß der für seinen Wohnort zuständigen Organisation angehören. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 4. Die Ortsvereine, Unterbezirks- und Bezirksverbände haben die Parteigeschäfte nach eigenen Statuten zu führen, die mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht in Widerspruch stehen dürfen. In Ländern mit mehreren Bezirksverbänden können diese zur Erledigung landespolitischer Fragen zusammenarbeiten.

Parteiämter.

§ 5. In allen Leitungen der Organisationen und zu allen Delegationen ist den weiblichen Mitgliedern im Verhältnis ihrer Zahl eine Vertretung zu gewähren.

Zu einem Vertrauensamt der Ortsvereine und Unterbezirksverbände darf nur gewählt werden, wer nach § 2 seit mindestens einem Jahr endgültig Mitglied der Partei ist.

Zu Mitgliedern des Bezirks- und Parteivorstandes sowie der Kontrollkommission und als Kandidaten zu den Gemeinde-, Bezirks- oder Provinzialvertretungen für Landtag und Reichstag kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens drei Jahre der Partei angehört. Das gleiche gilt für die Delegationen zu den Bezirkstagungen, dem Parteitag und internationalen Kongressen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 können mit Zustimmung der Bezirksleitung zugelassen werden; gegen die Entscheidung der Bezirksleitung ist die Berufung an den Parteivorstand zulässig.

§ 6. Als Vertreter der Partei gilt nur, wer im Einverständnis mit der Parteiorganisation als Kandidat aufgestellt worden war. Die Ortsvereine stellen die Kandidaten für die Gemeindewahlen im Einverständnis mit der Unter- oder Bezirksleitung auf.

Die Kandidatenaufstellung für die Bezirks-, Kreis- und Provinzialvertretungen erfolgt im Einverständnis mit der Unterbezirks- oder Bezirksleitung auf Unterbezirkskonferenzen.

Die Wahlvorschläge für Landtag und Reichstag werden durch die Mitglieder der Unterbezirksorganisationen gemacht, von der Bezirksleitung zusammengefaßt und vom Bezirksparteitag (Bezirksversammlung) beschlossen.

Die Bezirksverbände eines Landes — für Preußen der Parteivorstand im Einverständnis mit den preußischen Mitgliedern des Parteiausschusses — stellen die Landeswahlvorschläge für den Landtag auf; sie haben in gleicher Weise das Recht, jederzeit die auf Landeswahlvorschlag gewählten Vertreter abzurufen.

Parteiausschuß und Parteivorstand stellen den Reichswahlvorschlag zu den Reichstagswahlen auf und haben das Recht, jederzeit die auf Reichswahlvorschlag gewählten Vertreter abzurufen.

Der Ortsverein hat im Einverständnis mit der Unterbezirksleitung das Recht, die Gemeindevertreter abzurufen. Dasselbe Recht hat die Bezirksleitung für die Vertreter der in Absatz 1 Satz 2 Absatz 2 und 3 genannten Körperschaften.

Dem Betroffenen sowie der antragstellenden Organisation steht das Recht der Berufung an die Unterbezirks- oder Bezirksleitung oder an den Parteivorstand zu.

Beiträge.

§ 7. Das Eintrittsgeld, das voll den Bezirken verbleibt, beträgt mindestens einen Wochenbeitrag.

§ 8. Die Höhe der Wochenbeiträge wird für den Bezirk von der Bezirksleitung (Bezirksvorstand) festgesetzt; sie hat das Recht, für ihren Bezirk, für einzelne Ortsvereine oder für einzelne Gruppen die Beiträge je nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln.

Der Wochenbeitrag soll in der Regel für männliche Mitglieder dem Durchschnittslohn einer Viertelstunde entsprechen, mindestens aber 15 Pfennig betragen, für weibliche Mitglieder können niedrigere Beiträge festgesetzt werden.

Für jedes Vierteljahr ist außer den regelmäßigen Wochenbeiträgen ein Wochenbeitrag für die Sozialistische Arbeiterinternationale zu leisten, wovon 10 Pfennig pro Marke und Mitglied an die Parteikasse abzuführen sind.

Mitgliedern der Jugendorganisation und invaliden Parteimitgliedern kann auf Antrag durch den Bezirksverband Beitragsermäßigung oder Befreiung gewährt werden.

Außer den regulären Beiträgen für alle Mitglieder haben die Bezirksvorstände das Recht, für Mitglieder mit höherem Einkommen unter Berücksichtigung sozialer Verhältnisse besondere Beiträge zu erheben. Vor der endgültigen Beschlußfassung ist beim Parteivorstand die Genehmigung der beabsichtigten Beitragsätze einzuholen.

Der Parteivorstand hat auf eine mögliche Gleichmäßigkeit für alle Bezirke hinzuwirken.

Die Einziehung dieser Beiträge erfolgt direkt durch die Bezirksleitung.

Der jeweilige Bedarf der Parteileitung wird durch Umlage von den Bezirksverbänden in der Weise gedeckt, daß von jeder an die Mitglieder verkauften Beitragsmarke ein vom Parteivorstand in Gemeinschaft mit dem Parteiausschuß festgesetzter Betrag in Monatsraten an die Zentralkasse abgeführt wird.

Die Kassenführung der Organisationen in allen ihren Teilen erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, die vom Parteivorstand festgelegt werden. Allmonatlich müssen die Ortsvereine an die Bezirkskassierer und diese an den Parteivorstand Teilzahlungen leisten. Die Abrechnung der Bezirksvorstände mit dem Parteivorstand muß innerhalb eines Monats nach Schluß des Kalendervierteljahrs erfolgen.

Alljährlich ist eine Kontrolle der Mitgliedsbücher vorzunehmen.

Zur Deckung der Werbeunkosten zentraler Einrichtungen für die Parteipresse haben alle Parteiunternehmungen geschäftlicher Art einen monatlich an die Parteikasse abzuführenden Werbebeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich vom Parteivorstand festgesetzt wird.

Berichterstattung.

§ 9. Das Geschäftsjahr der Partei läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Vierteljährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Monats im neuen Kalendervierteljahr, haben die Bezirksleitungen über die Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien und Gelder Bericht zu erstatten. Die hierzu notwendigen Formulare liefert der Parteivorstand.

Parteitag.

§ 10. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. aus den in den Bezirksverbänden gewählten Delegierten, deren Gesamtzahl 300 nicht übersteigen soll. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Bezirke erfolgt nach der Mitglieberszahl, für die im vorausgegangenen Geschäftsjahr Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abgeführt worden sind;
2. der Vertretung der Reichstagsfraktion, die ein Fünftel der Zahl ihrer Mitglieder nicht übersteigen darf;
3. den Mitgliedern des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der Kontrollkommission;
4. den vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen die parlamentarische und die Mitglieder des Parteivorstandes und des Parteiausschusses in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Nur beratende Stimme haben die vom Parteivorstand hinzugezogenen Vertreter von Parteieinrichtungen.

§ 11. Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung.

Zu einem Beschluß des Parteitages ist die Abgabe der Stimmen von mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

§ 12. In der Regel findet alljährlich ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann er mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Parteiausschusses um ein Jahr vertagt werden.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

„Eigentum des Vorstandes der SPD“

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, oder kann in dem vom Parteitag bestimmten Ort der Parteitag nicht tagen, so hat der Parteivorstand nach Anhörung des Parteiausschusses den Ort zu bestimmen.

§ 13. Die Einberufung des Parteitages muß spätestens 8 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung im Zentralorgan der Partei veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge von Parteiorganisationen für die Tagesordnung des Parteitages sind dem Parteivorstand einzureichen, der sie spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag im Zentralorgan der Partei zu veröffentlichen hat.

§ 14. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsfraktion;
2. die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat;
3. die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission;
4. die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
5. die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 15. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß des Parteivorstandes;
2. auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission;
3. auf Antrag von mindestens 15 Bezirksleitungen.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2 oder 3 gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 16. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vorher im Zentralorgan der Partei in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Anträge der Parteiorganisationen sind spätestens 5 Tage vor der Abhaltung des Parteitages im Zentralorgan zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 10 und 11).

Partei Vorstand.

§ 17. Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand, der aus drei Vorsitzenden, zwei Kassierern, einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl von Mitgliedern und unbesoldeten Beisitzern besteht, und dem mindestens zwei Frauen angehören müssen. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Ergänzungswahl statt. Entfallen bei dieser Wahl gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, ohne daß sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, dann erfolgt Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18. Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die grundsätzliche Haltung der Parteiorgane.

§ 19. Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen die Schuldner geltend zu machen.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission kann durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Kein Parteigenosse erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen den Parteivorstand und die Kontrollkommission oder deren Mitglieder.

§ 20. Der Parteivorstand kann jederzeit alle Parteiorganisationen und deren Unternehmungen kontrollieren, Aufschlüsse einfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften beratend teilzunehmen, wie bei der Aufstellung und Abberufung von Beratern zu den Landtagen und dem Reichstag mitzuberaten.

Der Parteivorstand hat das Recht, auf Antrag der beteiligten Organisationen bei Differenzen, die bei Aufstellung von Reichstagskandidaten entstehen, zu entscheiden.

§ 21. Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen.

Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitagcs Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

Parteiausschuß.

§ 22. Der Parteitag besteht aus je einem Vertreter der Bezirksverbände. Die Vertreter werden in den Bezirken gewählt. Sind im Bezirk mehr als 7500 weibliche Mitglieder vorhanden, so ist außerdem ein weibliches Mitglied zu wählen. Für die Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

§ 23. Der Parteiausschuß berät gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtpartei berührende politische Fragen, über die Einrichtung zentraler Parteiminstitutionen, die die Partei finanziell dauernd erheblich belasten, über die Festsetzung der Tagesordnung des Parteitages sowie die Bestellung der Referenten und gibt durch Beschluß sein Gutachten ab.

§ 24. In der Regel alle Vierteljahr und im Bedarfsfall auch häufiger ist der Parteiausschuß vom Parteivorstand unter Anabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn ein Drittel der Bezirksvorstände unter Angabe der Gründe dies beantragt. Weigert sich der Parteivorstand, einen ordnungsmäßig beantragte Sitzung zu berufen, dann kann sie durch die Antragsteller einberufen werden. Die Einberufung des Parteiausschusses soll in der Regel mindestens fünf Tage vor den Sitzungstagen erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes oder der Kontrollkommission vorzeitig aus, so hat der Parteiausschuß nach Anhörung des Parteivorstandes und der Kontrollkommission eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Kontrollkommission.

§ 25. Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz für Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden. Der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse im Zentralorgan der Partei mitzuteilen hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Zentralorgan der Partei.

§ 26. Zentralorgan der Partei ist der „Vorwärts“, Berliner Volksblatt.

Die offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teils zu veröffentlichen.

§ 27. Zur Kontrolle der prinzipiellen und taktischen Haltung des Zentralorgans sowie zur Verwaltung desselben wählen die Parteigenossen Berlins und der Vororte eine Preßkommission, die aus höchstens 20 Mitgliedern bestehen darf.

Die Preßkommission entscheidet in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand über alle Angelegenheiten des Zentralorgans, insbesondere über Anstellungen und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission entscheiden die Kontrollkommission, der Parteivorstand und die Preßkommission in der Art mit gleichen Rechten, daß jedes dieser Organe eine Stimme hat.

Ausschluß.

§ 28. 1. Aus der Partei ausgeschlossen wird:

- a) wer einen groben Verstoß gegen das Parteiprogramm begangen hat,
- b) wer durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteitage oder seiner Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt,
- c) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

2. Der Ausschlußantrag darf nur von einem Ortsverein gestellt werden, mit Zustimmung des Angeeschuldigten auch vom Vorstand eines Ortsvereins. In größeren Städten haben Unterabteilungen des Ortsvereins das Antragsrecht. Die Bezirksvorstände bestimmen, welche Organisationseinheiten dieses Recht haben.

3. Als erste Instanz entscheidet über den Ausschlußantrag ein Bezirkschiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Der für den Angeeschuldigten zuständige Bezirksvorstand ernennt den Vorsitzenden, die antragstellende Organisation und der Angeeschuldigte benennen schriftlich je zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Bezirks sein, dem der Angeeschuldigte angehört.

4. Nichten sich die Anschuldigungen gegen Mitglieder des Bezirksvorstandes, oder hat ein Bezirksvorstand nach Ziffer 9 einen Ausschlußantrag gestellt, hat der Parteivorstand einen anderen Bezirk mit der Benennung des Vorsitzenden zu betrauen. Dasselbe gilt, wenn die Angeeschuldigten mehreren Bezirken angehören.

5. Hat die antragstellende Organisation innerhalb dreier Wochen keine Beisitzer benannt, gilt der Ausschlußantrag als erledigt. Benennt der Angeschuldigte innerhalb derselben Frist keine Beisitzer, entscheidet das Bezirksschiedsgericht ohne sie; erscheint der Angeschuldigte ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem festgesetzten Termin, wird in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden.

6. Handelt es sich in derselben Sache um mehrere Angeschuldigte, hat der Bezirksvorstand dasselbe Schiedsgericht mit der Erledigung zu betrauen.

7. Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts, unterschrieben vom Vorsitzenden, wird beiden Parteien durch den Vorsitzenden innerhalb dreier Wochen schriftlich zugestellt. Der Bezirksvorstand kann sie veröffentlichen.

8. Aus der Partei ausgeschlossen wird ferner, wer einer anderen politischen Partei als Mitglied angehört oder sie finanziell unterstützt oder für sie oder gegen die Sozialdemokratische Partei wirkt. In solchen Fällen kann der Parteivorstand den Ausschluß mit sofortiger Wirkung aussprechen. Mit dem Ausschluß verliert der Betroffene alle Rechte und Funktionen der Partei. Der Beschluß des Parteivorstandes ist innerhalb acht Tagen dem Ausgeschlossenen und der Bezirksleitung mitzuteilen. Nur der Parteitag kann auf Antrag des Ausgeschlossenen diesen Beschluß aufheben.

9. In außerordentlichen Fällen, in denen durch schnelles Eingreifen eine sonst nicht abzuwehrende schwere Schädigung der Partei verhindert werden muß, kann der zuständige Bezirksvorstand von sich aus den Ausschluß beantragen.

§ 29. 1. Gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts können beide Parteien innerhalb dreier Wochen nach der Zustellung beim Parteivorstand die Entscheidung eines Parteischiedsgerichts beantragen.

2. Ist das Bezirksschiedsgericht von offensichtlich irrigen Voraussetzungen ausgegangen, kann der Parteivorstand die Sache an das Parteischiedsgericht zur nochmaligen Entscheidung zurückverweisen.

3. Das Parteischiedsgericht besteht aus fünf Personen. Der Parteivorstand ernennt den Vorsitzenden, die antragstellende Organisation und der Angeschuldigte benennen schriftlich je zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Bezirks sein, dem der Angeschuldigte angehört. Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Parteischiedsgerichts sein.

4. Benennen beide Parteien innerhalb dreier Wochen keine Beisitzer, ist die Entscheidung erster Instanz endgültig. Benennt

eine der Parteien die Beisitzer nicht innerhalb der gleichen Frist, wird ohne sie entschieden. Erscheint der Angeeschuldigte ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem festgesetzten Termin, wird in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden.

5. Die Entscheidung des Parteischiedsgerichts, unterschrieben vom Vorsitzenden, wird beiden Parteien durch den Vorsitzenden innerhalb dreier Wochen schriftlich zugestellt. Der Parteivorstand kann sie veröffentlichen.

6. Verzieht der Beschuldigte während des Verfahrens in einen andern Bezirk, verbleibt die Durchführung des Verfahrens bei seinem bisherigen Bezirk.

7. Der Ausschlußantrag muß in beiden Instanzen mündlich begründet werden. Die Verhandlungen werden mündlich geführt. Schriftstücke dienen nur zur Feststellung des mündlich Vorgetragenen. Nur was mündlich vorgetragen ist, darf der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 30. 1. Gegen die Entscheidung des Parteischiedsgerichts steht beiden Parteien die Berufung an den nächsten Parteitag zu, wenn es sich um einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Parteiprogramms handelt, sonst nur, wenn die Entscheidungen erster und zweiter Instanz voneinander abweichen. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung des Parteischiedsgerichts endgültig.

2. Die Berufung ist innerhalb dreier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Parteischiedsgerichts beim Parteivorstand schriftlich einzureichen. Die Entscheidung des Parteitages ist endgültig.

3. In allen Instanzen kann erkannt werden:

- a) auf Ausschluß aus der Partei;
- b) auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern;
- c) auf Rügen.

§ 31. 1. Der Ausschluß aus der Partei darf nur im Wege der in den §§ 28 bis 30 festgesetzten Verfahren erfolgen.

2. Die Organisationen haben das Recht, auch ohne Ausschlußantrag eine Untersuchungskommission gegen ein Mitglied einzusetzen. Die Untersuchungskommission hat nur tatsächliche Feststellungen zu treffen, keine Entscheidungen zu fällen, wie sie im Ausschlußverfahren vorgesehen sind. Rechtfertigt der Bericht der Untersuchungskommission die Einleitung eines Ausschlußverfahrens, ist gemäß § 28 durch den Ortsverein ein entsprechender Antrag an den Bezirksvorstand zu stellen.

3. Rügen können die Organisationen auch erteilen, wenn es sich um Verfehlungen handelt, derentwegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ausschlußverfahrens nicht gegeben sind.

§ 32. Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommissionen oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Wiederaufnahme.

§ 33. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirksorganisation des Wohnortes des Ausgeschlossenen zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller sowohl wie der Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung ist so zeitig beim Parteivorstand anzumelden, daß sie mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann.

Abänderung der Organisation.

§ 34. Änderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 13 und 14 vorschreiben, veröffentlicht worden sind.

Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

Beschluß des Heidelberger Parteitags 1925.

Parteigenossen, die in den Reichstag, in die Landtage, in die Provinzial-, Bezirks- und Gemeindevertretungen gewählt werden, dürfen Aufsichtsratsstellen in privatwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen nur bekleiden, wenn die Fraktionen, deren Mitglieder sie sind, dagegen keine Einwendungen erheben. Das gilt nicht für die Annahme solcher Stellen während der Dauer einer Wahlperiode.

Beschluß des Riesler Parteitages 1927.

Parteigenossen dürfen nicht Mitglieder solcher Vereine sein, die gegen die Sozialdemokratische Partei wirken.